

„Ehemalige Gymbu“, Burgdorf, e.V.

Amtsgericht Hildesheim Registergericht VR 201337

Satzung

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „Ehemalige Gymbu, Burgdorf, e.V.“
2. Der Sitz ist Burgdorf.
3. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.
4. Der Verein soll im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden.
Er führt nach Eintragung den Zusatz "e. V."

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Der Zweck des Vereins ist die Volks- und Berufsbildung sowie die Studentenhilfe.

Der Satzungszweck des Vereins wird durch die Förderung des Zusammenhaltes der ehemaligen Schüler/innen mit der Schule gefördert. Der Verein ist bestrebt, Bildung und Erziehung ideell und materiell zu fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beihilfen zu Anschaffungen oder zu Schulveranstaltungen sowie Berichten, die einer verbesserten Ausbildung der Schüler/innen dienen.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen erhalten. Es dürfen auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, mit unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

1. Mitglieder können werden: volljährige ehemalige Schülerinnen und Schüler sowie die an der Schule tätigen oder tätig gewesenen Lehrkräfte.
2. Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes Mitglieder sowie außerhalb des Vereins stehende Personen durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wenn sie sich um den Verein besondere Dienste erworben haben.
3. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur am Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss bis zum 30. September desselben Jahres eingehend beim Vorstand erklärt werden.
6. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Der Ausschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Hiergegen kann der/die Betroffene Berufung an die nächste Mitgliederversammlung legen, die endgültig entscheidet.
7. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es weder eine aktuelle Anschrift noch eine aktuelle Kontoverbindung dem Verein mitgeteilt hat.

§ 6

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er muss bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres entrichtet sein.

§ 7

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuladen
 - a) mindestens einmal im Jahr,
 - b) wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter schriftlicher Darlegung der Gründe beim Vorstand beantragt,
 - c) wenn der Vorstand es für erforderlich hält.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Kalendertagen.
3. Anträge zur Satzungsänderung sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zuzuleiten.

§ 8

Werden in der Mitgliederversammlung beschlossene Förderungen von dem Begünstigten trotz wiederholter Aufforderung durch den Vorstand nicht abgerufen, so ist der Vorstand berechtigt, mit den dadurch freiwerdenden Mitteln andere, satzungsgemäße Projekte zu fördern. Die Mitglieder sind der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu informieren.

§ 9

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 2. Der Vorstand kann für die Gestaltung der Arbeit des Vereins die Einsetzung eines Beirates mit beratenden Aufgaben beschließen.
 3. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassenwartin/Kassenwart und der/dem Schriftführer/Schriftführer.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch

zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter die Vorsitzende/der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende/dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand kann durch Beschluss der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

Die Kassenwartin/der Kassenwart ist befugt, Mitgliedsbeiträge im Auftrag des Vorstandes im eigenen Namen für den Verein geltend zu machen.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden in 3-jährigem Rhythmus auf der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche einzuberufen sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.

Über Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die von der Protokollführerin/dem Protokollführer und von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst.

Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn in der Einladung auf die bevorstehende Satzungsänderung und den zu ändernden Wortlaut der Satzung hingewiesen wurde.

§ 11

Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulverein des Gymnasium Burgdorfs, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Sollte infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde, z. B. des Finanzamtes eine Satzungsänderung erforderlich sein, wird der Vorstand i. S. des § 26 BGB ermächtigt, diese Satzungsänderung zu beschließen, da mit einer Eintragung der Satzung in das Vereinsregister erfolgen kann.